

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen im Bereich Service, Reparatur und Schulungen, Version 03-2025

der Tucker GmbH, Stanley Engineered Fastening

1.) Geltungsbereich

Die zur Erfüllung von Vertragspflichten seitens Tucker GmbH, Stanley Engineered Fastening (nachfolgend: „**TUCKER**“ genannt) gegenüber Vertragspartnern (nachfolgend „**Kunde**“ genannt) zu erbringenden Dienstleistungen im Bereich Service, Reparatur und Schulung erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend: "**Dienstleistungsbedingungen**" genannt).

Diese Dienstleistungsbedingungen erkennt der Kunde durch die Erteilung des Auftrages oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung an. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender oder ergänzender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn TUCKER diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es handelt sich um individuell vereinbarte schriftliche Abreden.

Vor Vertragsschluss getroffene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechtsvereinbarungen sowie die sich aus vorher geschlossenen Kauf- und Werklieferungsverträgen gesondert getroffenen Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und gehen diesen Dienstleistungsbestimmungen insoweit vor. Dies gilt insbesondere hinsichtlich eventueller Regelungen der Gewährleistung.

2.) Vertragsschluss und wesentlicher Vertragsinhalt

2.1) Die Angebote von TUCKER sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von TUCKER zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Dienstleistungsbedingungen.

2.2) Der Außendienst von TUCKER kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes oder sonstiger Konditionen machen. Dies gilt auch hinsichtlich eventueller Gewährleistungsfälle.

2.3) Der Kunde trägt vorbehaltlich gesonderter anders lautender Regelung sämtliche Kosten für die von TUCKER im Zusammenhang mit dem Service, der Reparatur oder der Schulung von Mitarbeitern des Kunden zum Betrieb an der betreffenden Anlage erbrachten Dienstleistungen.

2.4) Der Service umfasst gemäß angebotener Dienstleistung z.B. Inbetriebnahme, Anlaufunterstützung, Reparatur, Inspektion und Prüfung der betreffenden Anlage (einschließlich betriebsnotwendiger Einstellung und Programmierung sowie Übergabe und Einweisung) gegen ein Entgelt, welches nach Materialverbrauch, Arbeitszeit und Fahrkosten gemäß den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen von TUCKER bzw. gesonderter Regelung berechnet wird. TUCKER behält sich an dem eingesetzten Material das Eigentum vor und das eingesetzte Material geht erst nach der Bezahlung des fälligen Preises in das Eigentum des Kunden über.

2.5. Reparaturleistungen

2.5.1) Die Gewährleistungsfrist der von TUCKER reparierten Anlagen/ Komponenten beträgt 12 Monate. TUCKER ersetzt die während der Dauer der vorstehenden Gewährleistungsfrist defekten Anlagen, die von TUCKER geliefert worden sind, sofern die aufgetretenen Defekte bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind und der Gewährleistung unterliegen.

2.5.2) Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) entstanden sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

2.5.3) Eine Garantie auch hinsichtlich einer zu erwartenden Funktionsfähigkeit gelieferter oder reparierter Anlagen oder Produkte wird seitens TUCKER nicht zugestanden.

2.5.4.) Die Reparaturleistung beinhaltet die Fehlersuche, die Fehlerfindung, die Reparatur oder den Austausch der bei normalem Gebrauch unbrauchbar gewordenen Anlagen.

Die Inspektion und Prüfung der betreffenden Anlage sowie die Personalarbeitszeit und entstandene Fahrtkosten gehören nicht zum Umfang der Gewährleistung.

2.5.5) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Defekte, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlagen oder sonstige vom Kunden zu vertretende Einwirkungen zurückzuführen sind. Darunter fallen auch Beeinträchtigungen, die auf die Durchführung von Arbeiten an der Anlage durch andere Dienstleister oder Personen, als die von TUCKER zurückzuführen sind.

2.5.6) Die Gewährleistung beinhaltet nicht die Lieferung und Auswechslung von den einem ständigem Verschleiß unterliegenden Betriebsmitteln und Verschleißteilen selbst (z.B. mechanische Schalteinrichtungen, mechanisch bewegliche Teile).

2.6) Software - Instandsetzung

2.6.1) Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die Software ist daher nur in einem Umfang leistungsfähig einsetzbar, wie er in der Programmbeschreibung, der Bedienungsanleitung oder dem Benutzerhandbuch beschrieben ist.

2.6.2) TUCKER bleibt Inhaber des Urheberrechts und daraus abgeleiteter Rechte an der Software und der Dokumentation. Die Software darf weder abgeändert – außer im notwendigen Umfang im Rahmen einer Fehlerberichtigung oder der bestimmungsgemäßen Benutzung – noch zurückentwickelt, weiterentwickelt oder übersetzt werden. Das schriftliche Material darf weder vervielfältigt werden noch dürfen aus der Dokumentation abgeleitete Werke hergestellt werden. Diese Regelung gilt sinngemäß und so weit, anwendbar auch für Schulungsunterlagen.

2.6.3) Der Kunde hat das Recht, die Software zur Herstellung der Interoperabilität mit einem anderen Programm im notwendigen Umfang zu dekompileieren. Dabei hat er die Grenzen des § 69 e Urheberrechtsgesetz zu beachten.

3.) Preise, Zahlungsbedingungen

3.1) Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von TUCKER bzw. der nach Zeit und Aufwand zu berechnenden Kosten.

3.1.1) Die Arbeits-, Reise- und Wartezeit wird vorbehaltlich einer schriftlich gesonderten Regelung nach allgemeingültigen Tarifen der TUCKER berechnet.

3.1.2) Die normale Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr. Für jede Stunde ab 18:00 Uhr wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

3.1.3) Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 %, an Sonntagen ein Zuschlag von 100% und an Feiertagen ein Zuschlag von 150% berechnet.

3.1.4) Die Berechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, nach Stundennachweis bzw. Tagespauschale. Die Aufstellung der Berechnung ist dem dem Kunden wöchentlich, spätestens nach Beendigung der Dienstleistung zur Anerkennung und Bestätigung zu übergeben ist.

3.2) Alle Preise von TUCKER verstehen sich in Euro (€) ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3) Jede Rechnung von TUCKER wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn TUCKER die Zahlung erhalten hat.

3.4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug (vgl. Ziffer 3.3) ist TUCKER berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

3.5) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für TUCKER kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

3.6) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.7) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8) Wird TUCKER nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt, ist TUCKER berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; werden diese auch nach Ablauf einer von TUCKER gesetzten angemessenen Frist nicht erbracht, so kann TUCKER unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

4.) Vertragsdurchführung

4.1) Der Kunde hat TUCKER vor Vertragsschluss ausführlich über die besonderen Umstände der gewünschten Dienstleistung zu informieren, insbesondere durch Darstellung der jeweiligen technischen, organisatorisch-kaufmännischen und rechtliche Umstände. Für Schäden, die aufgrund unzureichender oder fehlender Darstellung solcher Umstände entstehen, haftet TUCKER nicht. TUCKER ist nicht zur Überprüfung der Angaben auf Vollständigkeit, Richtigkeit und wirtschaftlich sinnvollen Gehalt verpflichtet.

4.2) TUCKER obliegt die Durchführung sämtlicher vertraglich aufgeführten Dienstleistungen nebst den in Anlagen zum Vertrag erwähnten Dienstleistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich TUCKER, soweit es in seinen Leistungsbereich fällt, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnten Dienstleistungen zu erbringen, die für die sach- und qualitätsgerechte Erfüllung der erwähnten Dienstleistungen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, ist TUCKER nicht für die Erreichung eines bestimmten Erfolges verpflichtet.

4.3) Kooperationspflicht

4.3.1) Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet. Dazu gehören auch gemeinsame Projektbesprechungen und deren Protokollierung. Eine zusätzliche Aufwandsberechnung durch TUCKER folgt dadurch grundsätzlich nicht. Auch mit eventuell beteiligten Drittunternehmen werden sich die Parteien, soweit erforderlich und zumutbar, in gleicher Art und Weise abstimmen.

4.3.2) Dem Kunden obliegt bei allen von TUCKER durchzuführenden Dienstleistungen eine umfassende, sachgerechte Unterstützung. Dazu gehört insbesondere die Gestellung der vor Ort erforderlichen räumlichen Einrichtungen und die Zuführung von Elektrizität, Wasser, Internet usw.

4.4) Untervergabe

TUCKER ist berechtigt, für die Leistungserbringung Dritte einzuschalten und die Leistungserbringung ganz oder teilweise unterzuvergeben, sofern dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.

5.) Gewährleistung

5.1.) Der Kunde ist nach erfolgter Dienstleistung, soweit möglich, zu einer gemeinsam von beiden Parteien durchzuführenden technischen Abnahme verpflichtet. Dabei obliegt es ihm, mit TUCKER ein Protokoll zu verfassen, und darin etwaige erkennbare Fehler der Dienstleistung, insbesondere ein fehlerhafter Service – oder Reparaturleistung unverzüglich und schriftlich zu beanstanden.

5.2) Die Art und der Umfang der in solchem Falle von TUCKER zu übernehmende Gewährleistung, des Schadenersatzes sowie der sonstigen Ansprüche des Kunden bestimmen sich nach dem Vertrag, diesen Dienstleistungsbedingungen und den Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB). In Bezug auf das BGB und HGB werden dabei, soweit dies in tatsächlicher Hinsicht möglich ist, die Regelungen der §§ 434 ff BGB – Sollbeschaffenheit – sowie die Regelungen der §§ 377 ff HGB – Mängelrüge und Gewährleistungsausschluss – entsprechend angewandt.

5.3) Jedenfalls ist TUCKER zunächst vom Kunden Gelegenheit zu geben, eine eventuell nötige Nachbesserung einer fehlerhaften Service- oder Reparaturleistung nach eigenem Ermessen durchzuführen.

5.4) Die Haftung der TUCKER für Schäden und Aufwendungen, die auf leichter oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf der Verletzung von Vertragspflichten beruhen, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen, die ihre Grundlage im Produkthaftungsgesetz finden oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Soweit fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung der TUCKER der Höhe nach auf solche Schäden und Aufwendungen beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang auch zugunsten der Angestellten und Mitarbeiter sowie für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der TUCKER.

5.5) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5.6) Pauschale Schadens- oder Aufwandsberechnungen sowie Vertragsstrafen werden nicht vereinbart.

5.7) Im Falle einer Umplatzierung oder Neuausrichtung der Anlage (z.B. Ortswechsel, Hallenwechsel, EOP, etc.) ist eine erneute Widerinbetriebnahme zwingend erforderlich. Andernfalls erlischt die Gewährleistung.

6.) Rechte Dritter

Wenn TUCKER den Auftrag nach den Vorgaben des Kunden ausführt, so haftet dieser dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird TUCKER in solchem Falle von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, TUCKER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht beinhaltet auch Kostenersatz aller Aufwendungen (insb. Rechtsverfolgungskosten), die TUCKER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

7.) Dienstleistungsfristen

Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Leistungszeitangaben sind annähernd und unverbindlich, soweit TUCKER nicht ausnahmsweise dem Kunden eine verbindliche Leistungszeit ausdrücklich und schriftlich zugesagt hat.

8.) Höhere Gewalt - Personalengpass

8.1) Fälle höherer Gewalt und Personalengpass aufgrund unvorhergesehener Umstände wie z.B. Ausfall von Personal aufgrund Erkrankung oder aufgrund der Beendigung eines

Arbeitsverhältnisses entbinden TUCKER für die Wirkungskdauer solchen Ausfalls von etwaigen Leistungspflichten.

8.2) Der Kunde ist zum Rücktritt der jeweiligen Vertragspflichten nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt.

8.3) Ansprüche auf Schaden- oder Aufwandsersatz können nur hergeleitet werden, wenn TUCKER den Umstand wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.

9.) Leistungsverzug

Im Falle von Leistungsverzug ist TUCKER dem Kunden zum Ersatz des Verzugsschaden verpflichtet. Leistungsverzug tritt erst nach Erhalt einer Mahnung nach Fälligkeit der zu erbringende Dienstleistung ein. Ein Leistungsverzug tritt nur dann ein, wenn die Nichterbringung der Leistung auf einem Umstand beruht, den TUCKER zu vertreten hat. TUCKER haftet nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, es sei denn Tucker hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

10.) Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Tatsachen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Parteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

11.) Abtretungsverbot, Allgemeine Bestimmungen

11.1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

11.2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Dienstleistungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3) Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Dienstleistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

11.4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main. TUCKER ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts.